ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 1977

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, vorübergehend Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(77/220/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut von einjährigem Weidelgras, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, ist 1976 im Vereinigten Königreich so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut" von Sorten, die im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" oder in staatlichen Katalogen des Vereinigten Königreichs aufgeführt sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, Saatgut von Sorten der obengenannten Art zum Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in nationalen Katalogen des Vereinigten Königreichs aufgeführt sind.

Außerdem empfiehlt es sich, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, das Vereinigte Königreich mit Saatgut, zu versorgen, das den Anforderungen der Richtlinie nicht entpricht, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für das Vereinigte Königreich bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, auf seinem Gebiet bis zu 100 Tonnen Saatgut von einjährigem Weidelgras (Lolium multiflorum Lam.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung von Sorten, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in nationalen Sortenkatalogen aufgeführt sind, zum Verkehr zuzulassen. Das amtliche Etikett enthält den Vermerk „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt".

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen gemäß Artikel 1 in ihren Gebieten bis zu 100 Tonnen Saatgut von einjährigem Weidelgras zum Verkehr zuzulassen, sofern es ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält den Vermerk „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt".

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. November 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr auf ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.